

RS OGH 2017/11/29 1Ob148/17x, 1Ob240/17a, 1Ob176/19t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2017

Norm

EheG §94 Abs2

Rechtssatz

Dem Zahlungspflichtigen ist je nach den konkreten Umständen nach Billigkeit allenfalls ein Zeitraum von einigen Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung über die Ausgleichszahlung im Aufteilungsverfahren für die Beschaffung der finanziellen Mittel zuzugestehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 148/17x

Beisatz: Hier: Trotz langer Verfahrensdauer sechs Monate für den Verkauf der zugewiesenen Liegenschaft, wobei zunächst noch bucherliche Rechte des Antragsgegners zu löschen sein werden, weshalb auch eine frühere Kreditaufnahme oder Vorbereitungen für eine Veräußerung nicht in Betracht kommen. (T1)

- 1 Ob 240/17a

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 240/17a

Beisatz: Dazu gehört nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch eine ausreichende Zeit zur Bekanntmachung der Kaufgelegenheit und somit zur Interessentensuche. (T2)

Beisatz: Derjenige, dem Liegenschaftseigentum übertragen wird und der dieses veräußern muss, um die ihm aufgetragene Ausgleichszahlung aufbringen zu können, darf nicht durch Festsetzung einer kurzen Leistungsfrist dazu genötigt werden, sein Eigentum zu einem Schleuderpreis abzugeben. (T3)

- 1 Ob 176/19t

Entscheidungstext OGH 23.10.2019 1 Ob 176/19t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131881

Im RIS seit

08.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at